

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

## Wahlordnung

der Humboldt-Universität zu Berlin  
(HUWO)



# Wahlordnung

## der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 23.10.2007 von § 48 Abs. 4 S. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) in Verbindung mit § 8 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU, AMBl. 28/2006) und auf Grund von § 29 Abs. 3 VerfHU folgende Wahlordnung beschlossen.<sup>1</sup>

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze
§ 3	Personalisierte Verhältniswahl
§ 4	Mehrheitswahl
§ 5	Bildung der Wahlvorstände
§ 6	Stimmbezirke
§ 7	Mitgliedschaft im Wahlvorstand
§ 8	Vorsitz im Wahlvorstand
§ 9	Aufgaben der Wahlvorstände
§ 10	Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes
§ 11	Zuständigkeit der Örtlichen Wahlvorstände
§ 12	Termine
§ 13	Fristen und Formvorschriften
§ 14	Wahlbekanntmachung
§ 15	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 16	Unvereinbarkeit von Wahlämtern (Inkompatibilität)
§ 17	Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 18	Wahlvorschläge
§ 19	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 20	Stimmzettel
§ 21	Urnenwahl
§ 22	Briefwahl
§ 23	Gültigkeit des Stimmzettels
§ 24	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 25	Erklärung über Mandatswahrnehmung
§ 26	Wahlanfechtung
§ 27	Wiederholungswahl
§ 28	Nachwahl
§ 29	Stellvertretung, Mandatsnachfolge
§ 30	Wahlen innerhalb von Gremien
§ 31	Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
§ 32	Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
§ 33	Wahl der dezentralen Frauenbeauftragten
§ 34	Wahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 35	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 36	Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerIHG und die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO).

(2) Diese Ordnung gilt für die Wahl aller akademischen Gremien, der Leitungsorgane sowie der Frauenbeauftragten der HU, soweit nicht in der VerfHU oder durch Satzung etwas anderes geregelt ist.

### § 2 Grundsätze

(1) Für die Wahl der zentralen Kollegialorgane und der Fakultätsräte sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium gemäß § 64 BerIHG gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO.

(2) Für die Wahl zu anderen Gremien und für die Wahl in den Gremien gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. § 31 bleibt davon unberührt.

### § 3 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der oder von dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(2) Wird für eine Wahl zu den in § 2 Abs. 1 genannten Gremien nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Wahlordnung am 21.12.2007 nach § 90 Abs. 1 BerIHG bestätigt.

#### § 4 Mehrheitswahl

(1) Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Werden in einem Wahlgang die Mitglieder mehrerer Gremien gewählt, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl der zu vergebenden Sitze des größten Gremiums. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder diese Ordnung nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Mandate.

(3) Bei Stimmgleichheit bei Wahlen innerhalb von Gremien wird die Wahl wiederholt. Bei Wahlen zu den Gremien zieht die oder der Vorsitzende des zuständigen Wahlvorstandes das Los.

#### § 5 Bildung der Wahlvorstände

(1) Gebildet werden

1. ein Zentraler Wahlvorstand und
2. jeweils ein Örtlicher Wahlvorstand für
  - jede Fakultät
  - jede den Fakultäten gleichgestellte Einrichtung
  - die zentrale Universitätsverwaltung
  - die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek
  - die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice
  - die Zentraleinrichtungen Sprachenzentrum und Hochschulsport.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand kann für andere Einrichtungen einen bestehenden Örtlichen Wahlvorstand für zuständig erklären, die Bildung eines neuen Örtlichen Wahlvorstandes veranlassen oder selbst die Wahl durchführen.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Eine für Wahlen zuständige Mitarbeiterin oder ein für Wahlen zuständiger Mitarbeiter des Präsidialamtes nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fakultätsrat gewählt. Dem Örtlichen Wahlvorstand gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an.

(5) In einer zentralen Einrichtung werden die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder der Einrichtung gewählt. Dem Wahlvorstand gehören vier Mitglieder an. Für die zentrale Universitätsverwaltung werden die vier Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von den Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat vorgeschlagen und von den Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen Wahlvorstand benannt.

(6) Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Die Wahlvorstände müssen zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.

(7) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter eines Wahlvorstandes für eine Wahl in dessen Zuständigkeitsbereich bewirbt.

#### § 6 Stimmbezirke

Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Einrichtungen sind Stimmbezirke. Der Zentrale Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.

#### § 7 Mitgliedschaft im Wahlvorstand

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für studentische Mitglieder gilt § 39 Abs. 3 VerfHU entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentralen Wahlvorstand ist unvereinbar mit der in einem Örtlichen Wahlvorstand.

#### § 8 Vorsitz im Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

#### § 9 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Zentrale Wahlvorstand und die Örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Hierbei werden die Wahlvorstände von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(2) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen. Auf Bitten des zuständigen Wahlvorstandes stellen die Professuren und Einrichtungen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Wahldurchführung ab.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen in Gremien durch das jeweilige Gremium in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Auf Ersuchen des Gremiums leistet der Zentrale Wahlvorstand Amtshilfe. Er kann diese Aufgabe auf einen Örtlichen Wahlvorstand übertragen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die in § 2 Abs.1 genannten Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Bekanntmachungen, Richtlinien und Beschlüsse des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechtigte Interessen dem nicht entgegenstehen. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen, im Zuständigkeitsbereich eines Örtlichen Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem, und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium nach § 64 BerlHG, des Präsidiums und des Gremiums zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen zuständig.

## **§ 11 Zuständigkeit der Örtlichen Wahlvorstände**

(1) Der Örtliche Wahlvorstand ist zuständig für:

- die Wahlen, die auf seinen Stimmbezirk beschränkt sind, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt,
- die Auslegung und Berichtigung von Wahlberechtigtenverzeichnissen,
- die Einrichtung von Wahllokalen,
- die Briefwahl.

(2) Soweit ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

## **§ 12 Termine**

Wahlen sind so zu terminieren, dass das Wahlverfahren einschließlich einer Wiederholungswahl während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt werden kann. Finden in einem Semester mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.

## **§ 13 Fristen und Formvorschriften**

(1) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

(2) Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

(3) Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt zur Wahrung der Frist der Eingang per Fax. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 18 muss das Original spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 14 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl,
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge,
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- Modalitäten der Stimmabgabe.

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens am 56. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.

(3) Die Örtlichen Wahlvorstände machen die Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich spätestens am 28. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.

## **§ 15 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen zu zentralen Gremien richten sich nach §§ 3 und 4 HWGVO. § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen in den Fakultäten und sonstigen Organisationseinheiten richten sich nach § 5 HWGVO, soweit sich aus der VerfHU, dieser Ordnung oder einer Satzung nichts anderes ergibt. Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 29 Abs. 2 VerfHU.

(3) Studierende, die für mehrere Studiengänge immatrikuliert sind (Doppelstudium), besitzen aktives und passives Wahlrecht in jeder Fakultät und jedem Institut, in dem sie für ein Hauptfach gemäß § 5 HWGVO eingeschrieben sind.

(4) Leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG oder dem Akademischen Senat angehören. Die Wählbarkeit zum Konzil bleibt davon unberührt.

## **§ 16 Unvereinbarkeit von Wahlämtern (Inkompatibilität)**

(1) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil, dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG, einem Fakultätsrat oder Institutsrat angehören.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/Konzil und Kuratorium nach § 64 BerlHG ist nicht zulässig. Das gilt auch für das Kuratorium gemäß § 2 VerfHU.

## § 17 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Stimmbezirken und Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Bei der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses wird er von der Universitätsverwaltung unterstützt. In besonderen Fällen kann der Zentrale Wahlvorstand Örtliche Wahlvorstände mit der Erstellung von Wahlberechtigtenverzeichnissen beauftragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname sowie die Matrikelnummer. Es soll eine laufende Nummer enthalten.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 eine Woche, auszulegen. Während dieser Frist kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor. Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studienganges sind dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen; dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

## § 18 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 am 35. Kalendertag vor Wahlbeginn, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 am 16. Kalendertag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge für Wahlen gemäß § 3 können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ersatzlos gestrichen. Der zuständige Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.

(3) Ein Wahlvorschlag für eine Wahl gemäß § 3 muss mindestens drei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Vor- und Familienname,
2. Institution,
3. Geburtsdatum,

für Studierende

1. Vor- und Familienname,
2. Studienfach,
3. Matrikelnummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären (§ 13 Abs. 3). Bei Wahlen gemäß § 3 ist für jeden Wahlvorschlag eine Kontaktperson zu benennen, die Dienst- und Privatschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

(5) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen kann der zuständige Wahlvorstand weitere personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 BerlHG erheben oder andere Stellen der Universität, die über solche Daten verfügen, zur Mitarbeit heranziehen.

## § 19 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 18 nicht entsprechen, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber schriftlich zu informieren.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 3 entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes gezogene Los. Bei Mehrheitswahlen gemäß § 4 sind die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim zuständigen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Ist der zuständige Wahlvorstand ein Örtlicher Wahlvorstand, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand zu treffen.

## § 20 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 19 Abs. 2 aufzuführen.

(2) Bei einer Wahl gemäß § 3 enthält der Stimmzettel die Listennummer, gegebenenfalls das Kennwort und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.

## § 21 Urnenwahl

(1) Der Örtliche Wahlvorstand richtet in seinem Stimmbezirk nach Bedarf Wahllokale ein. Der Zentrale Wahlvorstand kann für Studierende zentrale Wahllokale einrichten. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler aufhält. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten aus. Während der Wahlhandlung muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahrnehmung der Aufgaben einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters und einer Protokollführerin oder eines Protokollführers sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals legt die Wählerin oder der Wähler einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Studierende legen zusätzlich den gültigen Studierendenausweis vor. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, wird auf dem Studierendenausweis die Stimmabgabe vermerkt.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe,
4. Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe,
5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen,
6. Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,
7. Zahl der gültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,
8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen,
9. besondere Vorkommnisse.

## § 22 Briefwahl

(1) Ist nach § 48 Abs.2 BerlHG Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(2) Briefwahlunterlagen sind

- der Wahlschein,
- der bzw. die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wählerin oder der Wähler durch

eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie oder er den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(5) Briefwählerinnen/Briefwähler können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

## § 23 Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht im Auftrag des zuständigen Wahlvorstands hergestellt wurde,
- aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- bei einer Wahl gemäß § 3 mehr als eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
- bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
- er Stimmhäufungen enthält,
- ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält,
- der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

## § 24 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die örtliche Wahlleitung die auf die Listen und Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen aus und übermittelt sie an den zuständigen Wahlvorstand. Die Stimmzettel und Protokolle der Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 werden dem Zentralen Wahlvorstand nach Wahlabschluss ausgehändigt.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:

1. die Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,
4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber entfallenden Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß für den Zentralen Wahlvorstand.

### § 25 Erklärung über Mandatswahrnehmung

(1) Personen, die gleichzeitig als Mitglied oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter für mehrere Gremien gewählt wurden, für die gemäß § 16 Inkompatibilität besteht, müssen sich bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zum vorläufigen Wahlergebnis entscheiden, welches Mandat sie wahrnehmen. Treffen sie keine Entscheidung, werden sie vom Zentralen Wahlvorstand aus den von ihm verantworteten Wahlergebnissen gestrichen.

(2) Gleiches gilt für Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eines Gremiums, wenn sie als Mitglieder oder Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter eines anderen Gremiums gewählt worden sind, für das nach § 16 Inkompatibilität besteht.

### § 26 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 13 Abs. 3) und zu begründen.

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer beziehungsweise einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Örtlichen Wahlvorstand, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### § 27 Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 26 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren ha-

ben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

### § 28 Nachwahl

(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 18 beizufügen.

(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim zuständigen Wahlvorstand gestellt werden.

(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.

### § 29 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied eines nach § 3 gewählten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den jeweils rangnächsten Bewerber seines Wahlvorschlags vertreten lassen. Die Mitglieder im Kuratorium gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG können sich im Falle der Verhinderung auch innerhalb ihrer Mitgliedergruppe von der anderen für das Kuratorium gewählten Liste vertreten lassen. Durch Mehrheitswahl gemäß § 4 gewählte Gremienmitglieder können sich durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie oder er gewählt wurde,
- die Organisationseinheit verlässt, für die sie oder er gewählt ist,
- aus anderen Gründen ihre oder seine Wählbarkeit verliert,
- ihr oder sein Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlegung hat die oder der Ausscheidende dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die jeweils rangnächste Bewerberin oder der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag der oder des Ausgeschiedenen (Nachfolgerin oder Nachfolger), im Falle einer Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl. Der zuständige Wahlvorstand setzt die Nachfolgerin oder den Nachfolger hiervon schriftlich in Kenntnis.

(4) Ein Mitglied des Akademischen Senats kann gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 VerfHU sein Mandat niederlegen, ohne das Konzilsmandat zu verlieren. Für Mitglieder des Akademischen Senats ist die isolierte Niederlegung des Konzilsmandats unzulässig.

(5) Stehen für ein verhindertes beziehungsweise ausgeschiedenes Mitglied eines Gremiums keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beziehungsweise keine Nachfolgerinnen oder Nachfolger aus dessen Wahlvorschlag zur Verfügung, so können auf einem



anderen Wahlvorschlag unter dem gleichen Kennwort in einer Nachwahl gewählte Bewerberinnen oder Bewerber die Stellvertretung beziehungsweise Mandatsnachfolge wahrnehmen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens von in einer Nachwahl gewählten Mitgliedern eines Gremiums.

(6) Für Mitglieder des Präsidiums, die Mitglied oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter im Akademischen Senat oder Kuratorium gemäß § 64 BerlHG sind, ruht das Mandat, das Recht zur Stellvertretung oder Mandatsnachfolge.

### § 30 Wahlen innerhalb von Gremien

Bei Wahlen innerhalb von Gremien haben alle Mitglieder eines Gremiums gleiches Stimmrecht. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 4). Soweit im BerlHG, in der HWGVO, in der VerfHU oder in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend heranzuziehen. § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechende Anwendung. Briefwahl ist nicht zulässig.

### § 31 Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin. §§ 3 und 4 HWGVO gelten ergänzend.

(2) Für die Wahl gelten die Regelungen über die Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend.

### § 32 Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Das Wahlgremium gemäß § 31 wählt die hauptberufliche Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen nach den Grundsätzen von § 30. Hierbei wird es von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(2) Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehört. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.

(3) Das Wahlgremium schreibt die Ämter der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen aus und entscheidet, welche der Bewerberinnen für eine öffentliche Anhörung eingeladen werden.

### § 33 Wahl der dezentralen Frauenbeauftragten

(1) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in einer Urnen- bzw. Briefwahl von den weiblichen Angehörigen der Einrichtung nach dem Grundsatz der Viertelparität gewählt. Dazu werden zunächst die auf jede Kandidatin entfallenden Stimmen pro Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG ermittelt. Diese werden durch die Anzahl der innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel geteilt. Das Ergebnis für jede Kandidatin ergibt sich aus der Summe der so gewichteten Stimmen.

(2) Die Wahl der dezentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt in einem Wahlgang. Dabei kann jede Wählerin zwei Stimmen vergeben. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Als Frauenbeauftragte ist die Kandidatin gewählt, auf die die meisten gemäß Abs. 1 gewichteten Stimmen entfallen. Als Stellvertreterin ist die Kandidatin gewählt, die die zweitgrößte Stimmenzahl erhält.

(3) Die Wahl soll mit einer anderen Gremienwahl zeitlich zusammenfallen.

(4) Die Fristen für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 34 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum Ende der Amtszeit des bisherigen Präsidiums gewährleistet ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, eröffnet der Zentrale Wahlvorstand das Wahlverfahren unverzüglich.

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Kuratorium gemäß VerfHU sowohl universitätsintern als auch bundesweit. Dabei sind die Regelungen von § 10 Abs. 2 und von § 13 Abs. 2 VerfHU über die Haushaltsangelegenheiten und über den Aufgabenbereich Studium und Lehre zu berücksichtigen.

(3) Die Vorbereitung des Wahlvorschlags erfolgt durch die Findungskommission nach § 13 Abs. 2 VerfHU. Das Kuratorium beschließt über den Wahlvorschlag, übermittelt ihn an das Konzil und setzt den Zentralen Wahlvorstand davon in Kenntnis.

(4) Die Wahl im Konzil leitet der Zentrale Wahlvorstand. Die Anzahl der Wahlgänge richtet sich nach § 13 Abs. 3 VerfHU. Bei der Wahl des Mitglieds des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören, sind für die Gruppe der Studierenden gesondert gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereint. Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, muss daneben mindestens eine studentische Stimme erhalten haben.

(6) Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit oder ist die Wahl ungültig, wird das Wahlverfahren durch den Zentralen Wahlvorstand unverzüglich neu eröffnet.

(7) Bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums kann von § 12 Satz 1 abgewichen werden. Die Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber im Konzil und die Wahl müssen in der Vorlesungszeit stattfinden.

### § 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. Wahlunterlagen, die

Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Damit tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 15. September 1999 (AMBl. Nr. 21/1999) außer Kraft.